

Bei Fragen erreichen Sie uns:

◆ Servicehotline

02202 9333-158
Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr
Di. & Do.: 14:00 - 15:30 Uhr

◆ Fax: 02202 9333-160

◆ E-Mail: Rhein-Berg.Bildung-Teilhabe@jobcenter-ge.de

Weitere Hilfestellungen erhalten Sie durch:

◆ Caritasverband für den RBK e.V.
Cederwaldstraße 22
51465 Bergisch Gladbach

◆ Berater/in Bildung und Teilhabe vor Ort

◆ Weitere Informationen und erforderliche Vordrucke / Anlagen finden Sie auf www.jobcenter-rhein-berg.de



Bildung und Teilhabe

(BuT)

Herausgeber
Jobcenter Rhein-Berg
Bensberger Str. 85
51465 Bergisch Gladbach

08/2019
www.jobcenter-rhein-berg.de



jobcenter
Rhein-Berg

jobcenter
Rhein-Berg

Wer hat Anspruch auf BuT?

Bedarfe für BuT erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Altersgrenze von 25 Jahren, mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Hier liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren. Voraussetzung ist, dass eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Auch müssen sie oder ihre Eltern / Erziehungsberechtigten Leistungsempfänger/innen nach den folgenden Gesetzen sein:

- ◆ SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
- ◆ SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung)
- ◆ BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag)
- ◆ AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Was beinhaltet BuT?

- ◆ Eintägige Ausflüge / mehrtägige (Klassen-)Fahrten
- ◆ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- ◆ Schülerbeförderung
- ◆ Angemessene Lernförderung / Nachhilfe
- ◆ Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- ◆ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Wer ist zuständig für BuT?

- ◆ Erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II, gewährt Ihnen das Jobcenter Rhein-Berg die BuT-Leistungen.
- ◆ Wenn Sie Leistungen nach dem SGB XII oder BKGG erhalten, wenden Sie sich an den Rheinisch-Bergischen Kreis.
- ◆ Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, wenden Sie sich an das Sozialamt Ihrer Kommune / Stadt.

Wichtiger Hinweis im SGB II:

Die BuT-Leistungen - mit Ausnahme der Lernförderung - sind nicht gesondert zu beantragen, da diese vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II mitumfasst sind. Reichen Sie bitte rechtzeitig mit Ihrem Leistungsantrag die erforderlichen Nachweise / Anlagen für BuT ein. Für die Inanspruchnahme der Lernförderung ist ein gesonderter BuT-Antrag mit Nachweisen / Anlagen erforderlich.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Übernommen werden die Kosten für eintägige Ausflüge, mehrtägige Fahrten in Schulen / KiTa / Kindertagespflege, wenn sie als Veranstaltung der Einrichtung stattfinden.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der zweimal jährlich (August / Februar) zu gewährende persönliche Schulbedarf soll die Beschaffung von Schulmaterialien wie Schultasche, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien sowie sonstigem Schulbedarf unterstützen.

Schülerbeförderung

Erforderliche tatsächliche Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges können erstattet werden, sofern die Kosten nicht von anderen Stellen (z.B. Schulträger) übernommen werden.



Angemessene Lernförderung / Nachhilfe

Eine geeignete und zusätzlich erforderliche Lernförderung kann in Anspruch genommen werden, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Vergleichbare schulische Angebote an der besuchten Schule dürfen daher nicht bestehen. Die Schulleitung muss dies schriftlich bestätigen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die Kosten zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden erbracht, wenn die Mittagsverpflegung in der Verantwortung der Schule / KiTa / Kindertagespflege angeboten wird.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bis zum 18. Lebensjahr stehen Kindern und Jugendlichen monatlich 15,00 Euro zur Verfügung, wenn sie die Teilnahme an

- einer Aktivität im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Freizeiten nachweisen.